

II.

Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt I finden sinngemäß Anwendung.

III.

Volkseigene Betriebe (VEB)

(1) Die Grundlage für die Registrierung der Stellenzahl, der Lohn- und Gehaltsätze und der Lohn- und Gehaltsfonds bildet der bestätigte Arbeitskräfteplan. Ist für einen Betrieb bereits ein Stellenplan aufgestellt worden, so wird dieser Stellenplan für die Registrierung herangezogen.

(2) Liegt ein bestätigter Arbeitskräfteplan für das laufende Jahr noch nicht vor, so dient der Arbeitskräfteplan als Grundlage für die Registrierung, der auf Grund der zuletzt mitgeteilten Kontrollziffern aufgestellt und der übergeordneten Stelle zur Bestätigung vorgelegt wurde.

(3) Im Rahmen des Arbeitskräfteplanes bzw. Stellenplanes unterliegen der Registrierung[^]

A. bei Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie

- a) die Stellen für das technische Personal, und zwar unterteilt in
 aa) technisches Personal in den produzierenden Einheiten und
 bb) technisches Personal in den Abteilungen zur Lenkung des Betriebes,

- b) die Stellen für die Wirtschaftler,
 c) die Stellen für das Verwaltungspersonal,
 d) die Stellen für das Hilfspersonal,
 e) die Stellen für das Betreuungspersonal;

B. bei Betrieben des Verkehrs und der Deutschen Post

- a) die Stellen für das technische Personal, mit Ausnahme des verkehrstechnischen Personals,
 b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
 c) die Stellen für das Hilfspersonal,
 d) die Stellen für das Personal außerhalb des Produktions- bzw. Leistungsbereiches;

C. bei Betrieben des volkseigenen Handels (einschl. HO-Gaststätten)

- a) die Stellen für das technische Personal,
 b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
 c) die Stellen für das Hilfspersonal,
 d) die Stellen für das Personal außerhalb des Handels- oder Produktionsbereiches (Betreuungspersonal);

D. bei Betrieben der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft

- a) die Stellen für das technische Personal,
 b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
 c) die Stellen für das Hilfspersonal,
 d) die Stellen für das Personal außerhalb des Produktions- oder Leistungsbereiches (Betreuungspersonal);

E. bei Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und sonstigen volkseigenen Betrieben

- a) die Stellen für das technische Personal,
 b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
 c) die Stellen für das Hilfspersonal,
 d) die Stellen für das Personal außerhalb des Produktions- oder Leistungsbereiches (Betreuungspersonal);

(4) Bei der Registrierung der Stellen ist die Istbesetzung festzustellen und zu überprüfen, ob die richtigen Tarife, die für diesen Betrieb in Frage kommen, angewendet wurden.

(5) Der Lohn- und Gehaltsfonds für die in Abs. 3 genannten Stellen ist bis zu der im Arbeitskräfteplan geplanten Höhe zu registrieren, jedoch nicht höher, als im Kostenplan ausgewiesen.

(6) Es ist zu überprüfen, inwieweit durch unbesetzte Stellen freigewordene Mittel zu sperren sind.

(7) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Kostenplan.

Diese Auszüge müssen vom Leiter des Betriebes und vom Haupt- bzw. Oberbuchhalter unterzeichnet sein.

(8) Zu den Verwaltungsausgaben im Sinne dieser Verordnung gehören folgende Kosten bzw. Aufwendungen, auch wenn sie nicht geplant sind:

Kostenart bzw. Art der Aufwendung	Konlonummer Konfonummer n. KKR v. 10.11.51 n. KHv. 1.9.52	
	(altes Rechn. Wesen)	(neues Redin. Wesen)
Büro- und Zeichenmaterial....	4142	32 25
Wegegelder und Trennungsschädigung (für Hilfslohnempfänger)	4395 46 94	39 72
Miet- und Pachtkosten.....	460	aus 30 07
Nachrichtenbeförderungskosten	4 62	3 34
Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder, Beförderungskosten, Auslösungen).....	* ^ 46 46Q/1 401 r1	3 32 3 98
Werbe- und Vertreterkosten, Vertreterprovision.....	4 65 4 68 47,3	3 90
Gebühren nichtstaatlichen Charakters und Rechts- und Beratungskosten	4 58 4 59	3 92
Personalnebenkosten, Personaleinstellungskosten (außer Trennungsschädig.u. Kosten, d. i. Reisekosten bereits enthalten sind)	46 94	39 70
Zeitungep, Zeitschriften	4696	3 91
Allgemeine Anzeigen ohne Werbung	4697	39 70
Standgelder.....	4631	7 33
Vertragsstrafen	212	7 32
Gerichts- u. Ordnungsstrafen..	2 13	7 34
Verzugszinsen.....	2151	7 31
Sonstige betriebl. bzw. produktionsbedingte Kosten (früher gesellschaftlicher Aufwand) soweit sie in den Selbstkosten verrechnet werden.....		
F'n^ n.zp. eben kosten	4691	3 96